

Parteiungen und Feindschaften der westfränkischen Adelsfamilien“ zurückzuführen⁴⁹, im übrigen aber dessen Ergebnissen bezüglich der ersten Ehe Ludwigs d. St. voll zustimmt⁵⁰.

Ich könnte einwenden, daß der Wortlaut der Antwort Hinkmars an die Söhne Ludwigs d. St. nicht bekannt ist und er in einem gleichfalls in das Jahr 880 zu datierenden Brief an Ludwig d. J. von Ostfranken diese Frage schon einmal ausführlich erörtert hatte⁵¹. Wäre der Inhalt dieser Briefe überliefert, würde wahrscheinlich vieles, wenn nicht alles zu Makulatur werden, was bisher über diese Frage geschrieben worden ist, wie ja leider auch Hinkmars Bericht an eben diesen Ludwig über die Krönung und Salbung Ludwigs d. St. im Jahre 877 nicht auf uns gekommen ist, der für die hier behandelte Problematik eher noch bedeutsamer gewesen wäre⁵². Da alle diese Quellen, die für uns von unschätzbarem Wert wären, nun einmal nicht mehr vorhanden und die Kurzregesten Flodoards keine Hilfe sind, wäre es eine schlechte, besser gesagt: keine Methode, Hinkmar in diesen Briefen all das sagen zu lassen, was man sich zur Stütze der eigenen These wünscht. Wichtig ist allerdings, daß Hinkmar diese Briefe an Ludwig III. von Ostfranken schreibt, an eben jenen Ludwig, den Gauzlin 879 einlud, die Regierung im Westreich zu übernehmen, obwohl doch 879 gerade die Söhne der Ansgard Könige geworden waren, was zu Werners These in der Tat schlecht passen will⁵³.

⁴⁹) Hlawitschka, Lotharingen, S. 239 sowie ebd. S. 235 Anm. 35; vgl. dazu Werner, Gauzlin, S. 423 (= S. 185) Anm. 93. Vgl. auch unten S. 369 mit Anm. 78.

⁵⁰) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 227); vgl. aber unten Anm. 53. Offen läßt die Frage dagegen Karl Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Inst. für Österr. Geschichtsforschung 25, 1979) S. 135.

⁵¹) Flodoard, Hist. Rem. eccl. III, 20: *Item de duabus uxoribus Ludovici, filii Karoli, qualiter actum fuerit*: MGH SS 13, S. 513 Z. 25–26; vgl. Brühl, S. 64 Anm. 34; Hlawitschka, Lotharingen, S. 237.

⁵²) Flodoard, Hist. Rem. eccl. III, 20: *Item qualiter, egerint episcopi erga Ludovicum, filium Karoli, quando eum regem consacraverunt, quia iste aliter audierat*: MGH SS 13, S. 513 Z. 24–25; vgl. Brühl, S. 72 Anm. 65. Man beachte, daß Hinkmar hier nur von der Haltung der Bischöfe spricht; vgl. dazu unten S. 369 mit Anm. 76.

⁵³) Werner, Nachkommen, S. 440–441, geht auf diesen Punkt nicht ein, der natürlich der Erklärung bedurft hätte, ebenso wie die Tatsache, daß der Ansgardanhänger Gauzlin doch immerhin Kanzler Ludwigs d. St. blieb, zumindest bis Anfang 879: Bautier, Introduction, S. LXII–LXIII. Auf diesen Widerspruch verwies auch Hlawitschka, Lotharingen, S. 235 Anm. 35, dessen eigene Deutung, entscheidend sei für Gauzlin allein die Legitimitätsfrage gewesen, aber auch problematisch bleibt. Vgl. jedoch zuletzt Werner, Gauzlin, S. 413–415, 424–426 (= S. 175–177, 186–188) zur Haltung Gauzlin in den Jahren 877 und 879; vgl. auch oben S. 361 mit Anm. 42.